



Beilage 4.0

Werkvertrag

Vertragsnummer: **XXX**

abgeschlossen zwischen der

Schweizerischen Eidgenossenschaft

vertreten durch

armasuisse
Kompetenzbereich Einkauf + Kooperationen
Guisanplatz 1
3003 Bern
Telefon +41 (0)58 **XXX**

nachstehend bezeichnet als

Auftraggeber

und der Firma

XXX
XXX
XXX
Telefon +**XX (X) XX XXX**

nachstehend bezeichnet als

Auftragnehmer

betreffend

Beschaffung RADAR-Daten Oberflächenbewe-
gungen

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
Artikel 1: Vertragsleistung und Preis	3
Artikel 2: Termine und Verzug	5
Artikel 3: Konventionalstrafe	6
Artikel 4: Höhere Gewalt	6
Artikel 5: Ansprechstelle	7
Artikel 6: Berichterstattung	8
Artikel 7: Änderungen des Leistungsumfangs, technische Änderungen und Verbesserungen (Change Management)	8
Artikel 8: Technische Unterlagen, Dokumentation, Materialstammdaten	9
Artikel 9: Zutrittsrecht	9
Artikel 10: Qualitätsmanagement	9
Artikel 11: Qualitätsinspektion, Abnahme	9
Artikel 12: Erfüllungsort, Übergang von Nutzen und Gefahr	10
Artikel 13: Rechnungsstellung und Bezahlung	10
Artikel 14: Annahme der Vertragsleistung durch den Auftraggeber und Bezahlung	10
Artikel 15: Rechtsgewährleistung (keine Verletzung von Rechten Dritter)	11
Artikel 16: Sachgewährleistung	12
Artikel 17: Haftung	13
Artikel 18: Rechte am Arbeitsergebnis (Geistiges Eigentum)	13
Artikel 19: Verwertung der Rechte am Arbeitsergebnis (Geistiges Eigentum) und der immateriellen Schutzrechte durch den Auftragnehmer	13
Artikel 20: Rücktrittsrecht des Auftraggebers	13
Artikel 21: Abtretung, Verpfändung	14
Artikel 22: Meistbegünstigung	14
Artikel 23: Informationsschutz, Vertraulichkeit	14
Artikel 24: Veröffentlichungen und Informationen	14
Artikel 25: Verfahrensgrundsätze	15
Artikel 26: Abwerbeverbot (keine Interessenkollisionen)	15
Artikel 27: Korruptionsprävention	16
Artikel 28: Vertragsaufbau und Vertragsannexe	16
Artikel 29: Allgemeine Vertragsänderungen	16
Artikel 30: Option für Folgebeschaffungen	17
Artikel 31: Salvatorische Klausel	17
Artikel 32: Anspruchsbestand	17
Artikel 33: Anwendbares Recht, Gerichtsstand	17
Artikel 34: Inkrafttreten	18

Präambel

Das Bundesamt für Landestopografie (swisstopo) ist das Kompetenzzentrum des Bundes für Geoinformation. Es ist unter anderem verantwortlich für die Landesvermessung und koordiniert die Aktivitäten des Bundes bezüglich Geodaten und Geodiensten. swisstopo versorgt seine Partner und Kunden mit aktuellen, qualitativ hochstehenden räumlichen Referenzdaten über das gesamte Gebiet der Schweiz und bietet seine Produkte beispielsweise in Form gedruckter oder digitaler Landeskarten, als 3D-Modelle oder Web-Dienste an. Das Amt ist auch die Fachbehörde des Bundes für Geologie und die Oberaufsichtsstelle der amtlichen Vermessung.

Der Schutz der Bevölkerung und ihrer Lebensgrundlagen vor Naturgefahren ist eine zentrale Aufgabe des Staates. Mit einer effizienten Prävention, Vorsorge und Intervention können potenzielle Sachschäden und Todesopfer durch Naturgefahren vermieden oder zumindest begrenzt werden. Die Warnung und Alarmierung erweisen sich als besonders kostenwirksame Instrumente zur Schadensreduktion, indem sie Einsatzkräfte und die Bevölkerung in die Lage versetzen, vorbereitete Massnahmen zu ergreifen.

Das Bundesamt für Landestopografie (swisstopo) benötigt daher prozessierte InSAR-Daten zur Erkennung von Veränderungen im Gelände der ganzen Schweiz.

Diese Leistungserbringung wird im vorliegenden Vertragswerk zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer geregelt.

Artikel 1: Vertragsleistung und Preis

1.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich als Spezialist auf dem Gebiet der InSAR-Datenverarbeitung und der geforderten Werke und in Kenntnis von Ziel und Zweck zur Erbringung sämtlicher in diesem Werkvertrag (Art. 363 ff. OR) umschriebenen Werke gemäss technischen Spezifikationen Publikation SIMAP XXX vom XXX (Annex II) und der Offerte vom XXX (Annex III) wie folgt:

Als Leistungspakete sind folgende Daten in einem standardisierten GIS-Format zu liefern:

- Level 2a: Line-of-Sight (LOS)-Oberflächenbewegungshistorie in Radargeometrie mit Metadaten gemäss Annex II pro Mess- und Zeitpunkt.
- Level 2b: LOS-Oberflächenbewegungshistorie in Kartengeometrie mit Metadaten gemäss Annex II pro Mess- und Zeitpunkt.
- Level 3: Oberflächenbewegungen in Ost-West und in vertikaler Richtung basierend auf der Kombination überlappender Ascending- und Descending-Szenen.
- Die Level 2a- und Level 2b-Produkte sollen hierbei als Punkt-, die Level 3-Produkte als Rasterdaten geliefert werden.
- Der Auftragnehmer muss die durch die Bedarfsstelle im Rahmen dieses Projektes bereitgestellten Daten und Hilfsmittel nach Abschluss der Arbeiten löschen und darf diese nicht für andere Zwecke nutzen. Der Auftragnehmer stellt die Vollzugsmeldung der Löschung unaufgefordert der Bedarfsstelle zu.

1.2 Es werden folgende Tarife für die einzelnen Leistungspakete vereinbart:

Leistungspaket	Totalpreis pro Leistungspaket in CHF, exkl. MwSt.
Grundvertrag	
Vorbereitungsarbeiten	XXX
1. Lieferung, 01.11.2021	XXX
Jährliches Update, 31.12.2021	XXX
Jährliches Update, 31.12.2022	XXX
Jährliches Update, 31.12.2023	XXX
Total Leistungspaket Grundvertrag	XXX

Leistungspaket	Totalpreis pro Leistungspaket in CHF, exkl. MwSt.
Option "zeitliche Verlängerung"	
Jährliches Update, 31.12.2024	XXX
Jährliches Update, 31.12.2025	XXX
Total Leistungspaket "zeitliche Verlängerung"	XXX

Leistungspaket	Totalpreis pro Jahr in CHF, exkl. MwSt.
Option "Häufigere Lieferungen"	
Lieferung alle ≤ 30 Tage (Maximaler Zeitverzug von 14 Wochentagen zwischen letzter Aufnahme und Lieferung)	XXX

In diesen Tarifen inbegriffen sind sämtliche Spesen, Nebenauslagen, Sekretariatsarbeiten sowie Kosten für Kopien und Arbeitsunterlagen des Auftragnehmers. Die Ansätze verstehen sich exkl. MwSt.

1.3 Der Auftragnehmer ist befugt, sofern nötig, weitere Fachpersonen beizuziehen. Deren Beauftragung ist durch die Bedarfsstelle schriftlich zu genehmigen und ist Sache des Auftragnehmers. Es ist zwingend vor der Beauftragung mit der Bedarfsstelle Rücksprache zu nehmen.

Artikel 2: Termine und Verzug

2.1 Die Vertragsleistung gemäss Artikel 1: Vertragsleistung und Preis ist im Zeitraum vom 15.07.2021 bis 31.12.2023 zu erbringen (gemäss Annex II). Dabei gelten folgende Termine als kritische Meilensteine (diese sind für die Berechnung einer allfälligen Konventionalstrafe gemäss Artikel 3: Konventionalstrafe massgebend):

Für die Teilleistungen der verschiedenen Leistungspakete werden folgende Liefertermine vereinbart:

Kritischer Meilenstein Leistungspaket Grundvertrag	Termin	Zahlungen in % des Totals gemäss Artikel 1.2, in CHF, exkl. MwSt.
Start mit Vorbereitungsarbeiten	15.07.2021	15%
1. Lieferung	01.11.2021	25%
Jährliches Update	31.12.2021	20%
Jährliches Update	31.12.2022	20%
Jährliches Update	31.12.2023	20%

Kritischer Meilenstein Leistungspaket Option "Zeitliche Verlängerung"	Termin	Zahlungen in % des Pauschalpreises gemäss Artikel 1.2, in CHF, exkl. MwSt.
Jährliches Update	31.12.2024	50%
Jährliches Update	31.12.2025	50%

Kritischer Meilenstein Leistungspaket Option "Häufigere Lieferungen"	Termin	Preis pro Jahr in CHF, exkl. MwSt.
Lieferung alle \leq 30 Tage	Zwischen 15.07.2021 bis 31.12.2025	XX

2.2 Termine gelten als eingehalten, wenn die Vertragsleistung bis zu dem in Artikel 2: Termine und Verzug festgelegten Termin zur Abnahme bereitsteht und in der Folge auch angenommen bzw. genehmigt wird.

2.3 Die in diesem Vertrag und seinen Annexe vereinbarten Termine für die Ablieferung der vereinbarten Werke sowie für die Erbringung der vereinbarten Dienstleistungen des Auftragnehmers sind verbindlich und können nur mit vorgängiger unterschriftlicher Zustimmung des Auftraggebers gemäss Artikel 29: Allgemeine Vertragsänderungen, geändert werden.

2.4 Will der Auftragnehmer die Vertragsleistung vor dem vereinbarten Termin abliefern, hat er dies bei der Bedarfsstelle schriftlich zu beantragen. Die Parteien prüfen gemeinsam, ob eine vorzeitige Ablieferung möglich ist.

- 2.5 Erbringt der Auftragnehmer die Vertragsleistung bis zu einem vereinbarten Termin nicht oder nicht vereinbarungsgemäss, so gerät der Auftragnehmer an diesem Tag automatisch in Verzug, ohne dass es dazu einer Mahnung durch den Auftraggeber bedarf. In diesem Fall hat der Auftraggeber das Recht, unverzüglich alle weiteren Zahlungen gemäss Artikel 1: Vertragsleistung und Preis einzustellen, ohne selber in Verzug zu geraten. Sodann setzt der Auftraggeber – vorbehältlich einer abweichenden Regelung im Einzelfall – dem Auftragnehmer eine Frist von 30 Tagen zur nachträglichen Erfüllung. Erfüllt der Auftragnehmer auch bis zum Ablauf dieser Nachfrist nicht, ist der Auftraggeber berechtigt, ganz oder teilweise rückwirkend auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses („ex tunc“) vom Vertrag zurückzutreten. Das Rücktrittsrecht hat innert 30 Tagen durch schriftliche Mitteilung an den Auftragnehmer geltend gemacht zu werden. In einem solchen Falle ist der Auftragnehmer verpflichtet, sämtliche Anzahlungen einschliesslich Zins zu 1% für die durch den Rücktritt vom Vertrag betroffenen Teile der Vertragsleistung spätestens innert 30 Tagen nach Bekanntgabe des Rücktritts an den Auftraggeber zurückzuzahlen.
- 2.6 Nach vollständiger Schadloshaltung des Auftraggebers gehen allfällige Schutzrechte an den Arbeitsergebnissen gemäss Artikel 18: Rechte am Arbeitsergebnis (Geistiges Eigentum) automatisch wieder auf den Auftragnehmer über. Vorbehalten bleiben die weiteren gesetzlichen oder vertraglichen Mängelrechte des Auftraggebers.
- 2.7 Schadenersatzansprüche zufolge verzögerter Vertragsleistung des Auftragnehmers richten sich nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts; Artikel 3: Konventionalstrafe bleibt vorbehalten.

Artikel 3: Konventionalstrafe

- 3.1 Für den Fall von Verzug verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Bezahlung einer Konventionalstrafe von 5% des Wertes der verzögerten Lieferung oder Leistung, berechnet jeweils pro vollen Monat Verspätung ab Datum des vereinbarten Liefer- bzw. Leistungstermins, maximal jedoch von 15% des Wertes der verzögerten Lieferung bzw. Leistung.
- 3.2 Die Entrichtung der Konventionalstrafe entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Verpflichtung zur vertragsgemässen Erfüllung.
- 3.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Konventionalstrafe jederzeit teilweise oder in vollem Umfang einzufordern oder zu verrechnen. Macht der Auftraggeber von diesem Recht nicht sofort Gebrauch, so liegt darin noch kein Verzicht auf die jederzeitige Geltendmachung der Konventionalstrafe. Ein Verzicht kann erst angenommen werden, wenn die Konventionalstrafe nicht bis spätestens 3 Monate nach vollständiger Vertragserfüllung eingefordert worden ist.
- 3.4 Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bleibt ausdrücklich vorbehalten, soweit die Konventionalstrafe zur Deckung des Schadens nicht ausreicht und der Auftragnehmer nicht nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.
- 3.5 Im Falle höherer Gewalt ist keine Konventionalstrafe geschuldet.

Artikel 4: Höhere Gewalt

- 4.1 Als höhere Gewalt gilt jeder äussere Umstand, dessen Eintritt der Auftragnehmer trotz rechtzeitiger Anwendung aller zumutbaren Vorkehren nicht verhindern oder abwenden konnte. Streik und Aussperrung gelten nur dann als höhere Gewalt, wenn diese ein Ausmass annehmen, welches dem Auftragnehmer die rechtzeitige Fertigstellung der Vertragsleistungen verunmöglicht.

- 4.2 Macht der Auftragnehmer höhere Gewalt im Zusammenhang mit Verzug seiner Unterlieferanten geltend, so anerkennt der Auftraggeber die Anrufung solcher Gründe durch den Auftragnehmer nur, wenn die gleichen Voraussetzungen vorliegen, wie sie gegenüber dem Auftragnehmer gemäss Art. 4.1 gelten.
- 4.3 Im Falle von Terminüberschreitungen infolge höherer Gewalt werden die Termine gemäss Artikel 2: Termine und Verzug entsprechend hinausgeschoben, im Maximum jedoch um 6 Monate. Nach Ablauf dieser Frist ist der Auftraggeber berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und kann:
- 4.3.1 die Rückerstattung sämtlicher Anzahlungen bzw. Zahlungen inkl. Verzinsung zu 1% vom Auftragnehmer verlangen, soweit sich diese auf die noch nicht gehörig erbrachten Vertragsleistungen beziehen, sowie
- 4.3.2 die bis zu diesem Zeitpunkt fertig gestellten Vertragsleistungen zu den in Artikel 1: Vertragsleistung und Preis festgelegten Preisen übernehmen, sofern er hierfür Verwendung hat. Der Rückerstattungsanspruch des Auftraggebers gemäss Art. 4.3.1 ermässigt sich in solchen Fällen um den Betrag der vom Auftraggeber noch übernommenen Vertragsleistungen.

Artikel 5: Ansprechstelle

- 5.1 Für alle Zwecke des vorliegenden Vertrages, einschliesslich der Übermittlung und Zustellung von Mitteilungen, Anfragen und dergleichen, lautet die Ansprechstelle:

- für den Auftraggeber: **armasuisse**
Kompetenzbereich Einkauf + Kooperationen
XXX
Guisanplatz 1
3003 Bern
Telefon: +41 (0)58 XXX XX XX
E-Mail: XXX

- für den Auftragnehmer: XXX
XXX
XXX
XXX
Telefon: +41 (0)XX XXX
E-Mail: XXX

- für die Bedarfsstelle: **Bundesamt für Landestopografie**
swisstopo
Kriseninformation und NPOC
XXX
Seftigenstrasse 264
3084 Wabern
Telefon: +41 (0)XX XXX
E-Mail: XXX

Artikel 6: Berichterstattung

- 6.1 Die Fortschritte der Leistungserbringung gemäss Artikel 1: Vertragsleistung und Preis sind vom Auftragnehmer in schriftlichen Zwischenberichten sowie schriftlichen Schlussberichten, gemäss nachfolgenden Kriterien, festzuhalten und der Bedarfsstelle zuzustellen. Diese Berichte sind auf Englisch zu verfassen. Zudem informiert der Auftragnehmer die Bedarfsstelle über alle Mängel und Risiken, sobald sie ihm bekannt sind, z.B. Lücken in den Satellitendaten, Herausforderungen in der Berechnung, Bedürfnisse hinsichtlich externer Daten vonseiten Bedarfsstelle, möglichen Massnahmen zur Verringerung von Konsequenzen, wenn abgemachte Termine nicht eingehalten werden können, etc.
- 6.1.1 **Qualitätszwischenberichte:** Eine, während des Produktionsprozesses kontinuierlich ablaufende Qualitätskontrolle mit Qualitätszwischenberichten zuhanden des Bedarfsträgers wird erwartet. Der Auftragnehmer garantiert mindestens halbjährliche Berichte über den Stand der Produktion, einschliesslich Dokumentation und Präsentation zur Qualitätskontrolle. Im Falle von Lieferungen mit kürzeren Intervallen sind Veränderungen der Produktionsparameter ebenfalls in einem Bericht zu dokumentieren.
- 6.1.2 **Berichtswesen bei Lieferungen und Projektabschluss:** Der Auftragnehmer liefert mit der Initiallieferung und den mindestens jährlich erfolgenden Zwischenlieferungen sowie bei Abschluss des Projektes der Bedarfsstelle folgende Dokumente:
- Einen technischen Bericht in englischer Sprache über das ganze Projekt in digitaler Form (PDF). Dieser Bericht enthält die Beschreibung aller Bearbeitungsschritte und Vorgänge bzw. die Nennung der Algorithmen und Programme, die zum Prozessieren der SAR-Szenen und zur Herstellung der Produkte benutzt wurden und umfasst im Minimum die in Annex II unter Ziffer 2.2.4 aufgeführten Punkte.
 - Alle Dokumente die zum Nachweis der Qualität der prozessierten Oberflächenbewegungsprodukte dienen, insbesondere jene zum Nachweis der Höhen- und Lagegenauigkeit sowie der erreichten Punktdichte (Annex II, Kapitel 2.4.1).

Artikel 7: Änderungen des Leistungsumfangs, technische Änderungen und Verbesserungen (Change Management)

- 7.1 Der Auftraggeber kann während der Erbringung der Vertragsleistungen jederzeit Änderungen der vereinbarten Leistungen, einschliesslich der Mitwirkungspflichten, vorschlagen. Der Auftragnehmer hat bei solchen Änderungsvorschlägen des Auftraggebers diesem so rasch als möglich schriftlich mitzuteilen, ob die Änderungen möglich sind und welche Auswirkungen sie auf den Vertrag haben, insbesondere auf die Termine und die Kosten.
- 7.2 Der Eingang eines Änderungsvorschlags des Auftraggebers wie auch die darauffolgende Stellungnahme des Auftragnehmers berechtigen den Auftragnehmer nicht zu einem Unterbruch oder zu einer Verzögerung des Projektes, ausser dies werde von den Parteien explizit schriftlich so vereinbart.
- 7.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, und der Auftraggeber berechtigt, während und nach der Vertragserfüllung alle technischen Änderungen und Verbesserungen gegenüber den vertraglichen Ausführungsvorschriften vor der Ausführung der anderen Partei schriftlich zur Prüfung zu unterbreiten.

- 7.4 Die Ausführung solcher Änderungen oder Verbesserungen ist für die Parteien nur verbindlich, wenn sie vor Inangriffnahme dieser Massnahme in der Form eines schriftlichen Nachtrages zu diesem Vertrag geregelt worden sind. Bis dahin gilt dieser Vertrag unverändert weiter, wobei der Auftragnehmer bei absehbaren Änderungen oder Verbesserungen, die zur Obsolenz von bereits vereinbarten Leistungen führen, keinen Anspruch auf deren Erbringung hat.
- 7.5 Änderungen und Anpassungen der vereinbarten Vertragsleistungen nach Artikel 1: Vertragsleistung und Preis, die für die Erfüllung der vertraglich bestimmten Spezifikationen notwendig sind, gehen vollumfänglich zu Lasten des Auftragnehmers.
- 7.6 Die Einführung von Änderungen des Leistungsumfangs, technische Änderungen und Verbesserungen gemäss diesem Artikel entbindet den Auftragnehmer nicht von der Verantwortung für die vertragsgemässe Erfüllung.

Artikel 8: Technische Unterlagen, Dokumentation, Materialstammdaten

- 8.1 Alle Bearbeitungsschritte und verwendeten externen Daten, die zum Prozessieren der SAR-Szenen und zur Herstellung der Punktprodukte benutzt werden, müssen in englischer Sprache beschrieben und dokumentiert werden. Dieser Bericht ist dem Bedarfsträger ab der ersten Datenlieferung zur Qualitätskontrolle, bzw. Abnahme, gleichzeitig mit der Datenlieferung digital (PDF) zur Verfügung zu stellen.

Für die unterschiedlichen Produkte der Level 2a, 2b und 3 sind hinsichtlich der gewählten Methodologie mindestens die Punkte gemäss Annex II, Artikel 2.2.4 zu dokumentieren.

Artikel 9: Zutrittsrecht

- 9.1 Die Vertreter des Auftraggebers haben zwecks Durchführung von Inspektionen und Audits nach ordnungsgemässer Legitimation freien Zutritt zu sämtlichen Räumen, in denen die Vertragsleistung hergestellt, geprüft oder gelagert wird. Diesem Personal ist auf Verlangen hinsichtlich der Vertragsleistungen jede gewünschte Auskunft zu geben und die verlangten Unterlagen sind vorzulegen.
- 9.2 Der Zutritt von Personal des Auftragnehmers zu Anlagen und Räumlichkeiten der Bedarfsstelle bedarf der vorgängigen, schriftlichen Einwilligung der Bedarfsstelle. Der Auftragnehmer hat, sofern von der Bedarfsstelle verlangt, sein Personal zwecks Überprüfung zu melden.

Artikel 10: Qualitätsmanagement

- 10.1 Der Auftragnehmer hat ein betriebsinternes System zur Qualitätssicherung der Datenprozessierung und Ableitung der Oberflächenbewegungen mittels InSAR zu unterhalten.

Artikel 11: Qualitätsinspektion, Abnahme

- 11.1 Die Abnahme der Vertragsleistungen erfolgt nach den in Annex II umschriebenen Verfahren und wird von der Bedarfsstelle am Erfüllungsort Wabern durchgeführt.
- 11.2 Alle, durch die Qualitätsinspektion und die Abnahmeprüfung der Bedarfsstelle, dem Auftragnehmer entstehenden Kosten sind im Preis gemäss Artikel 1: Vertragsleistung und Preis enthalten.
- 11.3 Das Ergebnis der Abnahme wird dem Auftragnehmer durch ein unterzeichnetes Abnahmeprüfprotokoll schriftlich bestätigt.

- 11.4 Erfüllt die Vertragsleistung sämtliche Bedingungen der Qualitätsinspektion und Abnahme durch die Bedarfsstelle, so gilt sie als abgenommen.
- 11.5 Erfüllt die Vertragsleistung die Qualitätsanforderungen sowie die Prüfungen und damit die vertraglichen Spezifikationen nicht, so weist die Bedarfsstelle die Vertragsleistung zurück und setzt in gemeinsamer Absprache einen Termin für die Behebung des Mangels und die Wiederholung der Prüfungen an. Der Auftragnehmer trägt sämtliche Kosten, die dem Auftraggeber aus dieser Wiederholung der Prüfung entstehen.
- 11.6 Erfüllt die Vertragsleistung die Bedingungen der vertraglichen Spezifikationen oder Abnahmeprüfung nicht und ist der Nachbesserungsversuch gemäss Art. 11.5 gescheitert, so ist der Auftraggeber berechtigt, sofort vom Vertrag zurückzutreten. Die Folgen eines solchen Rücktritts richten sich nach den Bestimmungen von Artikel 2: Termine und Verzug.

Artikel 12: Erfüllungsort, Übergang von Nutzen und Gefahr

- 12.1 Erfüllungsort für die Vertragsleistung gemäss Artikel: 1: Vertragsleistung und Preis ist Wabern. Ab diesem Ort trägt der Auftraggeber Nutzen und Gefahr für die Vertragsleistung.

Erfüllungsort für die Dokumentation gemäss Artikel: 1.2 ist Wabern.

Artikel 13: Rechnungsstellung und Bezahlung

- 13.1 Der Auftragnehmer fakturiert der Bundesverwaltung seine Leistungen mittels elektronischer Rechnung (E-Rechnung).

Informationen der Bundesverwaltung zur E-Rechnung sind auf folgender Webseite verfügbar: <http://www.e-rechnung.admin.ch>

Die E-Rechnung enthält folgende Angaben:

Referenznummer (Bestellnummer 570300...): gemäss Abrufbestellung

Fehlende Angaben führen dazu, dass die Rechnungsbelege nicht bearbeitet werden können.

Die Rechnungsanschrift lautet:

swisstopo
c/o Kreditoren VBS
Postfach
CH-3003 Bern
Email-Adresse für Rechnungen: pdf-rechnung-swisstopo.astab@vtg.admin.ch

Artikel 14: Annahme der Vertragsleistung durch den Auftraggeber und Bezahlung

- 14.1 Wird die Vertragsleistung gemäss **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** vollumfänglich abgenommen und sind auch die übrigen vertraglich vereinbarten Nebenleistungen erbracht, so gilt der abgenommene Leistungsanteil als angenommen bzw. genehmigt. Spätestens mit der Bezahlung gilt die Ware als angenommen.

- 14.2 Die Bedarfsstelle leistet die Zahlung für den angenommenen Leistungsanteil wie folgt:
- Zahlungen nach Massgabe der getätigten Lieferungen und Leistungen nach ausgesprochener Annahme und Eintreffen der Rechnung des Lieferanten beim Auftraggeber, innert 30 Tagen.
- 14.3 Der Auftragnehmer stellt nur Rechnungen für Lieferungen oder Leistungen zu denen er Abrufbestellungen erhalten hat und nimmt bei der Rechnungsstellung Bezug auf die Abrufbestellungen.

Artikel 15: Rechtsgewährleistung (keine Verletzung von Rechten Dritter)

- 15.1 Der Auftragnehmer übernimmt als Spezialist und in Kenntnis des Verwendungszweckes für die in Artikel 1: Vertragsleistung und Preis vereinbarten Vertragsleistungen die Zusicherung und Gewähr, dass diese in jeder Hinsicht frei von rechtlichen Mängeln bzw. Rechten Dritter sind. Der Auftragnehmer bestätigt mit der Unterzeichnung dieses Vertrages ausdrücklich, dass er berechtigt ist, die Vertragsleistungen dem Auftraggeber gemäss diesem Vertrag zu erbringen, und dass der Auftraggeber an der Vertragsleistung alle in diesem Vertrag vereinbarten Rechte uneingeschränkt erwirbt.
- 15.2 Der Auftragnehmer wehrt Ansprüche Dritter, welche diese wegen Verletzung von Schutzrechten gegen den Auftragnehmer, den Auftraggeber oder gegen Dritte geltend machen, unverzüglich auf eigene Kosten und Gefahr ab. Hebt ein Dritter ein Prozessverfahren gegen den Auftragnehmer an, hat dieser den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren. Macht der Dritte Ansprüche direkt gegenüber dem Auftraggeber geltend, so beteiligt sich der Auftragnehmer auf erstes Verlangen des Auftraggebers gemäss den Möglichkeiten der einschlägigen Prozessordnung am Streit oder übernimmt diesen vollständig. Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner, sämtliche Kosten, inkl. Schadenersatzleistungen, angemessene Anwaltskosten etc., die dem Auftraggeber aus der Prozessführung und einer allfälligen aussergerichtlichen Erledigung des Rechtsstreites entstehen, zu übernehmen und den Auftraggeber vollumfänglich schadlos zu halten. Bei einer aussergerichtlichen Erledigung hat der Auftragnehmer die vereinbarte Zahlung an den Dritten zu übernehmen, wenn er ihr vorgängig zugestimmt hat.
- 15.3 Wird dem Auftraggeber aufgrund geltend gemachter Schutzrechtsansprüche die uneingeschränkte Nutzung der Vertragsleistung ganz oder teilweise verunmöglicht oder erschwert, so hat der Auftraggeber die Wahl, vom Auftragnehmer zu verlangen, dass dieser (i) entweder seine Leistungen so abändert, dass diese keine Drittrechte verletzen und trotzdem dem vertraglich geschuldeten Leistungsumfang entsprechen, oder (ii) auf Kosten des Auftragnehmers eine Lizenz des Dritten beschafft oder (iii) die Leistungen zurücknimmt und dem Auftraggeber alle dafür bezahlten Kosten und Aufwendungen zurückerstattet. Setzt der Auftragnehmer innert angemessener Frist keine dieser Möglichkeiten um, so ist der Auftraggeber berechtigt, rückwirkend auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses vom Vertrag zurückzutreten (Auflösung „ex tunc“) und Schadenersatz zu verlangen. Die Folgen eines solchen Rücktritts richten sich nach den Bestimmungen von Artikel 2: Termine und Verzug. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber in diesem Fall vollumfänglich schadlos zu halten.

Artikel 16: Sachgewährleistung

- 16.1 Der Auftragnehmer übernimmt als Spezialist und in Kenntnis des Verwendungszweckes für die in Artikel 1: Vertragsleistung und Preis vereinbarten Vertragsleistungen die Gewähr, dass diese in jeder Hinsicht den vertraglichen Bedingungen nach den technischen Spezifikationen gemäss Annex II sowie nach den Abnahmebedingungen gemäss Artikel 1: Vertragsleistung und Preis in allen Teilen entsprechen und für den vereinbarten sowie vorausgesetzten Gebrauch tauglich sind.
- 16.2 Die Gewähr besteht darin, dass nach freier Wahl des Auftraggebers (a) der Auftragnehmer alle Mängel, welche insbesondere infolge schlechten Datengrundlagen, fehlerhafter Verarbeitung oder mangelhafter Ausführung nach Abnahme der Vertragsleistung bis zum Ablauf der Sachgewährleistungsfrist auftreten, innert 30 Tagen kostenlos behebt oder nach schriftlichem Einverständnis des Auftraggebers durch Dritte beheben lässt (Nachbesserung), (b) der Auftraggeber einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung des Auftragnehmers vornehmen oder (c) kostenlos vom Vertrag zurücktreten kann. Sofern eine Nachbesserung bzw. eine Ersatzlieferung scheitern, kann der Auftraggeber erneut die übrigen vorstehenden Mängelrechte geltend machen. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleiben in jedem Fall vorbehalten. Allfällige Zusatzaufwendungen sind ebenfalls vom Auftragnehmer zu übernehmen, ebenso Kosten, die dem Auftraggeber infolge der Nichtverfügbarkeit resp. nicht rechtzeitigen Verfügbarkeit entstehen.
- 16.3 Die Gewähr beträgt 24 Monate vom Tage der ausgesprochenen Genehmigung.
- 16.4 Innerhalb der Sachgewährleistungsfrist auftretende Mängel wird der Auftraggeber schriftlich innert 30 Tagen nach Entdeckung des Mangels rügen. Der Auftragnehmer haftet auch nach Ablauf der Sachgewährleistungsfrist für allfällige Mängel, sofern die Mängel innerhalb der Sachgewährleistungsfrist aufgetreten sind und innert 30 Tagen nach Ablauf der Sachgewährleistungsfrist vom Auftraggeber gerügt werden.
- 16.5 Kann die Vertragsleistung infolge des aufgetretenen Mangels nicht wie vorgesehen benützt werden, so steht die Sachgewährleistungsfrist bis zu der vom Auftraggeber bestätigten erfolgreichen Behebung dieses Mangels still.
- 16.6 Für ersetzte oder reparierte Teile/Systeme beginnt die Sachgewährleistungsfrist neu zu laufen und dauert bis zum Ende der Sachgewährleistung des Gesamtsystems, mindestens jedoch 12 Monate ab Ersatz oder Abschluss der Reparatur bzw. Annahme/Genehmigung der reparierten bzw. erfolgten Leistung.
- 16.7 Sämtliche Kosten des Auftragnehmers für die Gewährleistungen sind in der Vergütung gemäss Artikel 1: Vertragsleistung und Preis eingeschlossen.
- 16.8 Ist ein Mangel derart schwerwiegend, dass er nicht innert angemessener Frist behoben werden kann und sind die Vertragsleistungen zum bekannt gegebenen Zweck nicht oder nur in erheblich vermindertem Masse verwendbar, ist der Auftraggeber berechtigt, die Annahme/Genehmigung bzw. Verwendung des mangelhaften Teils zu verweigern und, falls ihm eine Teilannahme/-genehmigung bzw. Teilverwendung unzumutbar ist, vom Vertrag zurückzutreten. Die Folgen eines solchen Rücktritts bestimmen sich nach den Regeln des Vertragsrücktritts wegen Verzug gemäss Artikel 2: Termine und Verzug. Schadenersatzforderungen bleiben vorbehalten.

Artikel 17: Haftung

- 17.1 Jede Partei ist für die Versicherung des von ihr im Rahmen der Vertragserfüllung eingesetzten Personals (Sozialversicherungen aller Art, gegebenenfalls Haftpflichtversicherung) selbst besorgt.
- 17.2 Für Schäden, die Beauftragte oder Personal der einen Partei der anderen Partei oder deren Beauftragten und Personal im Zuge der Vertragserfüllung zufügen, haftet die Schaden verursachende Partei nur bei rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit ihrer Beauftragten oder ihres Personals einschliesslich der Hilfspersonen und Erfüllungsgehilfen.
- 17.3 Der Auftragnehmer haftet sowohl für vertraglich wie auch ausservertraglich herbeigeführte Schäden bei rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit ohne Beschränkung.
- 17.4 Der Auftragnehmer schuldet dem Auftraggeber keine Entschädigung für entgangenen Gewinn.

Artikel 18: Rechte am Arbeitsergebnis (Geistiges Eigentum)

- 18.1 Sämtliche Rechte an den Ergebnissen der vertraglich vereinbarten Leistungen, namentlich Eigentumsrechte, Inhaberrechte, Immaterialgüterrechte (insbesondere, aber nicht abschliessend an Erfindungen, Know-how, Urheberrechte und sonstigen immateriellen oder gewerblichen Schutzrechten, unabhängig davon, ob diese registriert sind oder nicht), einschliesslich des Rechtes zur Anmeldung von Schutzrechten sowie das Recht zur Änderung und zur Weiterübertragung von Schutzrechten an Dritte gehen hiermit ohne weitere Kosten auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch für das Eigentums- und Urheberrecht an Kostenvorschlägen, Zeichnungen, Prospekten, Arbeitsblättern usw.

Artikel 19: Verwertung der Rechte am Arbeitsergebnis (Geistiges Eigentum) und der immateriellen Schutzrechte durch den Auftragnehmer

- 19.1 Nur unter der Voraussetzung der vorgängig erfolgten schriftlichen Zustimmung durch den Auftraggeber ist der Auftragnehmer berechtigt, die Rechte am Arbeitsergebnis, die immateriellen Schutzrechte gemäss Artikel 18: Rechte am Arbeitsergebnis (Geistiges Eigentum) am Entwicklungsergebnis auf irgendeine Art kommerziell zu verwerten bzw. verwerten zu lassen.
- 19.2 Im Falle einer kommerziellen Verwertung verpflichtet sich der Auftragnehmer zur ganzen oder teilweisen Rückerstattung der vom Auftraggeber im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag an den Auftragnehmer erbrachten finanziellen Leistungen.
- 19.3 Stehen gewichtige Gründe (namentlich militärische Geheimhaltungsinteressen) einer solchen kommerziellen Verwertung entgegen, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Zustimmung zur kommerziellen Verwertung definitiv oder mindestens für eine gewisse Zeitspanne zu verweigern. Erfolgt eine Verweigerung, so verzichtet der Auftragnehmer auf die Geltendmachung irgendwelcher Schadenersatzansprüche gegenüber dem Auftraggeber.

Artikel 20: Rücktrittsrecht des Auftraggebers

- 20.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, zusätzlich zu den ihm in diesem Vertrag eingeräumten Rücktrittsrechten, vom vorliegenden Vertrag jederzeit ganz oder teilweise zurückzutreten. Der Rücktritt wird dem Auftragnehmer vom Auftraggeber schriftlich mitgeteilt.

- 20.2 Der Auftragnehmer hat in einem solchen Fall Anspruch auf Entschädigung für durchgeführte Arbeiten oder ausgewiesene Aufwendungen sowie einer angemessenen Gewinnmarge, sofern ein solcher Rücktritt nicht auf ein Verschulden des Auftragnehmers zurückzuführen ist. Dem Auftragnehmer obliegt diesbezüglich eine Schadensminderungspflicht.
- 20.3 Ein Anspruch auf entgangenen Gewinn für den nicht mehr auszuführenden Teil des Vertrages besteht nicht.
- 20.4 Sämtliche Rücktrittskosten müssen vom Auftragnehmer vollumfänglich begründet und belegt werden. Die durch den Auftraggeber zu leistenden Zahlungen dürfen den Betrag nicht übersteigen, der dem Auftragnehmer bei Erfüllung des gesamten Vertrages zustehen würde.
- 20.5 Der Auftraggeber ist nur soweit zur Bezahlung von Forderungen gemäss Art. 20.2 verpflichtet, als ihm der Auftragnehmer die angefangenen Arbeiten frei von Rechten oder Ansprüchen Dritter überträgt.

Artikel 21: Abtretung, Verpfändung

- 21.1 Die aus dem vorliegenden Vertrag entstehenden Rechte und Pflichten des Auftragnehmers dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers weder abgetreten noch verpfändet werden.

Artikel 22: Meistbegünstigung

- 22.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, falls er Dritten für vergleichbare vertragliche Leistungen unter vergleichbaren Voraussetzungen günstigere Preise oder Bedingungen während der Dauer des Vertrages gewährt oder nach Ablauf dieses Vertrages gewähren wird, die Preise oder Bedingungen von Artikel 1: Vertragsleistung und Preis unaufgefordert herabzusetzen und von allenfalls geleisteten Zahlungen die Differenzen dem Auftraggeber zurück zu vergüten.
- 22.2 Sofern der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist der Auftraggeber berechtigt, die Differenz, die sich aufgrund des Preisvergleichs oder des Vergleichs der Bedingungen ergibt, gegenüber Forderungen des Auftragnehmers zu verrechnen oder in Rechnung zu stellen.

Artikel 23: Informationsschutz, Vertraulichkeit

- 23.1 Die Wahrung der Vertraulichkeit richtet sich nach Ziffer 13. Annex I.

Artikel 24: Veröffentlichungen und Informationen

- 24.1 Veröffentlichungen in den Medien (Presse, Fernsehen, Rundfunk, Fachpresse, Internet, Werbung etc.) über den Vertrag, die Vertragsleistung und die Verwendung bei Schweizer Bundesämtern bedürfen während und nach der Vertragserfüllung zwingend der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der Bedarfsstelle.
- 24.2 Diese Zustimmung ist auch nach Beendigung der betreffenden Vereinbarungen erforderlich.

Artikel 25: Verfahrensgrundsätze

- 25.1 Für Leistungen in der Schweiz hält der Auftragnehmer für seine Arbeitnehmenden die Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen am Ort der Leistung ein. Er gewährleistet die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit und bestätigt dies mittels Selbstdeklaration auf dem offiziellen Formular „Einhaltung der Arbeitsbedingungen, der Arbeitsschutzbestimmungen sowie der Lohngleichheit von Frau und Mann: Erklärung der Anbieterin oder des Anbieters“ (www.logib.ch). Als Arbeitsbedingungen gelten die Gesamtarbeitsverträge und Normalarbeitsverträge oder, wo diese fehlen, die tatsächlichen orts- und/oder branchenüblichen Arbeitsbedingungen. Der Auftragnehmer verpflichtet Unterlieferanten vertraglich zur Einhaltung der vorstehenden Grundsätze. Der Auftragnehmer trägt grundsätzlich die alleinige Verantwortung für rechtzeitige Einholung und Erhalt der erforderlichen Bewilligungen für die von ihm in der Schweiz beschäftigten Arbeitskräfte. Dies ist insbesondere bei Aufenthalten von mehr als acht Tagen pro Kalenderjahr zu beachten. Der Auftraggeber ist im Rahmen des "Merkblatt: Ausländische Arbeitskräfte in die Schweiz entsenden" (IMS 60197) dafür verantwortlich, dass der Fragebogen (Schritt 1 Merkblatt) für den Aufenthalt beim zuständigen kantonalen Amt für Migration eingereicht wird. Ferner prüft der Auftraggeber, ob anhand der jeweiligen Nationalität ein Visum beantragt werden muss (Schritt 2 Merkblatt).
- 25.2 Hält der Auftragnehmer die Verfahrensgrundsätze nach Art. 25.1 nicht ein, schuldet er eine Konventionalstrafe. Sie beträgt 10% der Vertragssumme, mindestens CHF 3'000.00, aber höchstens CHF 100'000.00. Allfällig anfallende andere Geldsanktionen ausserhalb dieses Vertrages (z.B. Bussen) gehen zusätzlich zu Lasten des Auftragnehmers.

Artikel 26: Abwerbeverbot (keine Interessenkollisionen)

- 26.1 Durch Unterzeichnung dieses Vertrages bestätigt der Auftragnehmer, dass er bei der Erfüllung der Vertragsleistung keinerlei aktuellen oder potentiellen Interessenkollisionen unterliegt oder solche als möglich erachtet. Der Auftragnehmer wahrt bei der Erfüllung dieses Vertrages jederzeit und uneingeschränkt die Interessen des Auftraggebers nach bestem Wissen und Gewissen.
- 26.2 Der Auftragnehmer unterlässt es, in irgendeiner Form Angestellte des Auftraggebers gezielt abzuwerben.
- 26.3 Verstösst der Auftragnehmer gegen die Bestimmungen von diesem Artikel schuldet er dem Auftraggeber für jede einzelne Verletzung eine unmittelbar fällige Konventionalstrafe in Höhe von 10% der Vertragssumme, mindestens CHF 3'000.00 und höchstens CHF 100'000.00. Die Bezahlung der Konventionalstrafe entbindet den Auftragnehmer nicht von der Erfüllung dieser Bestimmung. Der Auftraggeber ist berechtigt, über die Konventionalstrafe hinaus weiteren Schaden geltend zu machen.
- 26.4 Unabhängig von der Bezahlung der Konventionalstrafe gemäss Artikel 26.3 durch den Auftragnehmer, ist der Auftraggeber im Fall eines Verstosses gegen die Bestimmungen von diesem Artikel berechtigt, rückwirkend auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses vom Vertrag zurückzutreten (Auflösung „ex tunc“) und Schadenersatz zu verlangen. Die Folgen eines solchen Rücktritts richten sich nach den Bestimmungen von Artikel 2: Termine und Verzug.

Artikel 27: Korruptionsprävention

- 27.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Erbringung der Vertragsleistung die Regeln des schweizerischen Korruptionsstrafrechts einzuhalten. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Regeln des schweizerischen Korruptionsstrafrechts im Rahmen der Erbringung der Vertragsleistung, ist der Auftraggeber berechtigt, rückwirkend auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses vom Vertrag zurückzutreten (Auflösung „ex tunc“) und Schadenersatz zu verlangen. Die Folgen eines solchen Rücktritts richten sich nach den Bestimmungen von Artikel 2: Termine und Verzug.
- 27.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Massnahmen zur Vermeidung von Korruption bei der Erbringung der Vertragsleistung zu treffen. Dazu gehört auch die Bezeichnung einer Meldestelle und der Schutz von Hinweisgebern. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, soweit er Kenntnis oder einen konkreten Verdacht von Korruptionsfällen hat, die mit der Erbringung der Vertragsleistung in einem Zusammenhang stehen. Der Auftragnehmer wird nicht benachteiligt, wenn er der Whistleblowing-Plattform der Eidgenössischen Finanzkontrolle Hinweise auf Korruption beim Auftraggeber gibt.

Artikel 28: Vertragsaufbau und Vertragsannexe

- 28.1 Die nachstehend angeführten Annexe bilden integrierenden Bestandteil des vorliegenden Vertrages:

Annex I:	Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Bundes für die Beschaffung von Gütern, Ausgabe: September 2016, Stand Januar 2021
Annex II:	Technische Spezifikationen gemäss Publikation SIMAP XXX vom XXX
Annex III:	Offerte / Preisblatt des Auftragnehmers vom XXX

- 28.2 Widersprechen sich Vertrag und Annex, gehen die Bestimmungen des Vertrages jenen der Annex vor.
- 28.3 Widersprechen sich einzelne Annex, geht jener Annex mit der tieferen römischen Ordnungsnummer jeweils vor.

Artikel 29: Allgemeine Vertragsänderungen

- 29.1 Änderungen oder Ergänzungen des vorliegenden Vertrages haben nur Gültigkeit, wenn sie in Form von gegengezeichneten Nachträgen zum Vertrag vereinbart werden.

Artikel 30: Option für Folgebeschaffungen

- 30.1 **Option "Zeitliche Verlängerung" gemäss Preisblatt (Annex III):** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers die Vertragsleistung gemäss Artikel 1: Vertragsleistung und Preis, zu den Preisen und Konditionen gemäss Artikel 1.2 von zweimalig einem Jahr ab dem 01.01.2024 bis 31.12.2024 resp. 01.01.2025 bis 31.12.2025 zu erbringen. Die Einlösung der Option geht mit einer Kostendacherhöhung von CHF **XX**, exkl. MwSt., pro Jahr, einher.
- 30.2 Der Auftragnehmer ist an seine Verpflichtung gemäss Artikel 30.1 **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** nicht mehr gebunden, sofern der Auftraggeber ihm nicht bis spätestens 30.06.2023 resp. 30.06.2024 schriftlich mitteilt, dass er seine Option auslösen will.
- 30.3 **Option "Häufigere Lieferungen" gemäss Preisblatt (Annex III):** Die Option "Häufigere Lieferungen" gemäss Preisblatt (Annex III) kann jederzeit während der Grundlaufzeit oder während der Optionslaufzeit, bezogen werden. Diese Option geht mit einer Kostendacherhöhung von CHF **XX**, exkl. MwSt., pro Jahr, einher.
- 30.4 Der Auftraggeber ist zudem berechtigt, dem Auftragnehmer jederzeit seinen endgültigen Verzicht auf die Geltendmachung der Optionen mitzuteilen. In einem solchen Falle oder nach unbenutztem Ablauf der Optionsfrist entsteht keinerlei Entschädigungsanspruch irgendwelcher Art seitens des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber. Jede vom Auftraggeber nicht verlangte Leistungserbringung des Auftragnehmers während der Optionsfrist geht auf eigenes Risiko und zu seinen Lasten.

Artikel 31: Salvatorische Klausel

- 31.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.
- 31.2 An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, welche die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Artikel 32: Anspruchsbestand

- 32.1 Vorbehältlich anderslautender Bestimmungen in diesem Vertrag gilt die Unterlassung des Auftraggebers, vertragliche Ansprüche oder Rechtsmittel geltend zu machen, nicht als Verzicht auf einen solchen Anspruch oder ein solches Rechtsmittel und entbindet den Auftragnehmer nicht von der Erfüllung einer solchen Verpflichtung zu einem späteren Zeitpunkt oder von der Leistung und Erfüllung seiner übrigen Verpflichtungen aus diesem Vertrag.

Artikel 33: Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 33.1 Für die Entstehung, Abwicklung und Auslegung dieses Vertrages und seiner Annexe sind dessen Bestimmungen massgebend und subsidiär diejenigen des schweizerischen Rechts, unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen. Die Anwendung von allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sowie des Wiener Kaufrechts werden ausdrücklich wegbedungen.
- 33.2 Für alle aus dem vorliegenden Vertrag oder im Zusammenhang damit entstehenden Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte von Bern zuständig.

Artikel 34: Inkrafttreten

- 34.1 Der vorliegende Vertrag tritt in Kraft, nachdem er beidseitig datiert und unterzeichnet ist.
- 34.2 Die elektronischen Unterschriften dieses Vertrags basieren auf der Einverständniserklärung vom **XXX**.

Ort: XXX, Datum: XXX

Name des Auftragnehmers

XXX
Titel

XXX
Titel

Ort: XXX, Datum: XXX

armasuisse
Fachbereich Kommerz Dienstleistungen

XXX
XXX

XXX
XXX